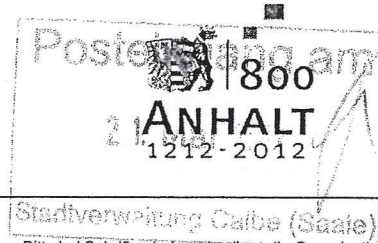


Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Stadtverwaltung Calbe (Saale)
Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 30.15.2.01.09 – Ehr -
Unsere Nachricht vom:

Name: Herr Ehrhardt
Organisationseinheit: 30 Rechtsamt/Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 405
Telefon/Fax: 03471 684-1314/684 2830
E-Mail: uehrhardt@kreis-slk.de

Datum: 15.05.2012

Rundverfügung 12 / 2012 Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird Ihnen in Kopie die Rundverfügung 12 /2012 vom 07.05.2012 des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen, zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung überreicht.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag


Ehrhardt

Anlage



10. Mai 2012

800
ANHALT
 1212-2012

017 B

**SACHSEN-ANHALT**

LANDESV ERWALTUNGSAMT

 Referat Kommunalrecht,
 Kommunale Wirtschaft
 und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Salzlandkreis
 Der Landrat
 Posteingang/Weiterleitung

09. Mai 2012

LR	I	II	III	IV	Kreisfreie Städte	nachrichtlich

 Landkreise
 Kommunalaufsichtsbehörden
 gemäß Verteiler

 1) Ins. Jzommues
 2) Lennert

Rundverfügung 12/2012

Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen

Halle, 07. Mai. 2012

 Ihr Zeichen:
 Mein Zeichen: 305c. Rd.-Vfg
 12/2012

Das Ministerium für Inneres und Sport weist aus gegebenem Anlass zu den Voraussetzungen des § 115 Abs. 4 GO LSA auf Folgendes hin:

 Bearbeitet von:
 Hr. Kräuter
 sebastian.kraeuter@
 lwa.sachsen-anhalt.de

 Tel.: (0345) 514-1241
 Fax: (0345) 514-1414

Die Regelung des § 115 Abs. 4 GO LSA für die Einbringung von Gemeindevermögen in eine Stiftung geht davon aus, dass überhaupt Gemeindevermögen vorhanden ist, über das verfügt werden kann. Einschränkungen der Verfügungsbefugnis ergeben sich dabei insbesondere aus § 90 Abs. 3 GO LSA (Pflicht zum jährlichen Haushaltsausgleich) und § 92 Abs. 3 GO LSA (Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur Wiedererreichung des nächstmöglichen Haushaltsausgleichs).

 Hauptsitz:
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

 Tel.: (0345) 514-0
 Fax: (0345) 514-1444
 Poststelle@
 lwa.sachsen-anhalt.de

Vermögen der kommunalen Unternehmen ist unmittelbarem kommunalen Vermögen gleichzusetzen, da Beteiligungen der Gemeinde in die Haushaltskonsolidierung einbezogen werden müssen (vgl. Erlass des MI zur Haushaltskonsolidierung vom 24.09.2004, MBl. S. 579 ff.).

 Internet:
 www.landesverwaltungsamt.
 sachsen-anhalt.de

 E-Mail-Adresse nur für
 formlose Mitteilungen
 ohne elektronische Signatur

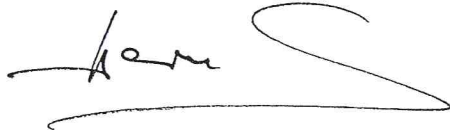
 Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 Filiale Magdeburg
 BLZ 810 000 00
 Konto 810 015 00
 BIC MARKDEF1810
 IBAN DE21810000000081001500

Auch der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang mehrfach darauf hingewiesen, dass vorhandenes Vermögen einer Gemeinde zunächst zur Reduzierung der (Alt-)Fehlbeträge und zur Rückführung der Schulden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung einzusetzen ist. Würde Gemeindevermögen in derartigen Fällen in Stiftungsvermögen ausgegliedert, wäre das Gemeindevermögen angesichts des „Ewigkeitscharakters“ der Stiftung auf Dauer verloren und stünde der Gemeinde entgegen der verpflichtenden ge-

setzlichen Bestimmung der Gemeindeordnung nicht mehr zur Haushaltskonsolidierung zur Verfügung (vgl. auch Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 115, Rn 8).

Ich bitte die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden entsprechend zu beraten und die vorstehenden Hinweise bei kommunalaufsichtlichen Stellungnahmen gegenüber dem Referat Justitiariat, Stiftungen im Landesverwaltungsamt zu beachten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Harms', with a long horizontal flourish extending to the right.

Harms